

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **13 (1844)**

Heft 9

PDF erstellt am: **19.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Auf die Anwendung des Sonntags kommt die Anwendung der Woche an. Vergiß an diesem Tage die Kleinigkeiten der Erde. Der Sonntag ist der Tag des Gebetes und der Ruhe, worinnen die Seele allein ihr wahres Glück findet. Gellert.

## Die Heiligung der Sonn- und Festtage.

Aus dem Fastenmandat des Hochw. apostol. Vikars Johann Peter Mirer.\*

Im diesjährigen Fastenmandat zeigt der Hochw. apostolische Vikar von St. Gallen die Zweckmäßigkeit des Fastens („Beschränkung des Nahrungstriebes hinsichtlich der Menge sowie der Art der Speisen“) als nothwendiger Selbstbeherrschung aus der Uebung der Heiden, der Israeliten, Christi und seiner Apostel, sowie aller eifrigen Christen; das Gebot der Kirche darf ohne schwere Sünde nicht übertreten werden; die Einwendungen, womit man sich den Fleischgenuß entgegen dem Kirchengebot erlaubt, sind nichtig und veranlassen zur Sünde; darauf fährt das Mandat also fort:

Wie das kirchliche Fastengebot die Unterwerfung des Fleisches unter den Geist, die Beherrschung und Bezähmung der Sinnlichkeit zum Zwecke hat, so hat auch die nähere Bestimmung des göttlichen Gebotes der Sabbats- oder Sonntagsheiligung, wie auch das Gebot der Heiligung der von der Kirche eingesetzten Festtage keinen andern Zweck, als die Menschen selbst zu heiligen und ihr Streben nach ihrer ewigen Bestimmung zu beleben.

\*) Dieser Hirtenbrief hat das Placet des paritätischen Kl. Rathes erhalten und ist unterzeichnet von jenen zwei Männern, die als letztjährige Abgeordnete an die eidgenössische Tagsatzung durch ihre Handlungsweise die Katholiken der gesammten Schweiz so sehr gekränkt haben.

Die Kirche geht dabei von folgenden, im Wesen des Christenthums selbst gegründeten Ansichten aus.

Das Licht der Welt ist Jesus Christus. (Joh. 1, 8. 12.) Er ist die Sonne des ganzen katholischen Kirchenjahres, der Mittelpunkt des jährlichen Festkreises. Von Ihm haben alle unsere Feste ihre Bedeutung und Würde, auf Ihn müssen sie alle bezogen werden. Wie die Erde Licht und Wärme von der Sonne hat und ohne sie alles finster, starr und todt wäre, so haben von Christus, der ewigen Gnadensonne, alle Heiligen alles Gute, alle beseligende Wahrheit, alle Heiligkeit. Ohne Ihn könnten sie nichts für ihr Heil wirken, ohne ihn fänden sie den Weg zum Himmel nicht; ohne Ihn gäbe es für sie kein Leben in Gott. Deswegen sagt der Herr selbst mit vollem Rechte: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. (Joh. 14, 6.) Die heiligen und nun seligen Bewohner des Himmels nahmen einst, da sie auf der Erde pilgerten, das Licht in sich auf, besiegten, von ihm erleuchtet und gestärkt, die in der Welt herrschende böse Lust (1 Joh. 2, 16.), folgten Christo auf dem Wege nach, den Er ihnen gezeigt, und gelangten mittelst seiner Gnade und ihrer Mitwirkung, ihre Bestimmung stets vor Augen habend und anstrebbend, zur ewigen Seligkeit. Sie zeigen uns, wie wir, die wir jetzt sind, was sie einst waren, auch einst werden können, was sie geworden sind und ewig sein werden.

Einzig um unsere Seelen enger mit Christus, der Sonne des wahren Lebens, zu vereinigen und uns die Mittel dieser Vereinigung nahe zu legen, um unsere Her-

zen vom niedrigen Streben nach vergänglichen Gütern und sinnlichen Genüssen zu den Gütern des himmlischen Reiches zu erheben, sind in der katholischen Kirche die von Gott angeordneten Sabbats- oder Sonntagsfeiern und nebstdem noch mehrere Festtage des Herrn, der jungfräulichen Gottesmutter und anderer Heiligen festgesetzt und zu heiligen befohlen worden.

Die Sonn- und Festtage sollen nach der Absicht der Kirche der Betrachtung der ewigen Wahrheiten des Christenthums, der Anbetung, dem Lob und Preise der unendlichen Liebe Gottes gewidmet werden. Deswegen werden an diesen Tagen jene Wunder gefeiert, welche Gott durch seinen eingebornen Sohn schon in der Schöpfung und nach erfüllten Zeiten im Werke der Erlösung gewirkt hat, und fortwährend in seiner Kirche, in seinen Heiligen wirken will. Es werden an diesen Tagen die Geheimnisse seiner Liebe zugleich durch feierliche, sinnliche Ceremonien in feierlichem Gepränge ver sinnbildet und dargestellt. Die Kirche sucht nämlich durch ihre Feste und Ceremonien nach Möglichkeit die Herrlichkeit des ewigen Lebens selbst auf positive Weise nachzubilden, um durch sinnliche Darstellung derselben den noch im irdischen Leibe eingeschränkten Menschengestalt in seinem Aufstreben nach dem ewigen herrlichen Jenseits zu unterstützen und hiefür empfänglicher zu machen. Ueber die kirchlichen Ceremonien spricht sich das Konzilium von Trient (22. Sitz. v. d. Messopfer) also aus: „Da die Menschennatur so beschaffen ist, daß sie ohne äußern Hebel nicht leicht zur Betrachtung göttlicher Dinge emporgehoben werden kann, so sind Gebräuche und Ceremonien für nöthig erachtet worden, damit die Gemüther der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Religiösität zur Betrachtung der höchsten und heiligsten Gegenstände angefeuert würden.“ „Wir können, schreibt schon Dionys der Areopagite (in 1. Buche von der himmlischen Hierarchie), das Licht des göttlichen Strahles nur durch die Mannigfaltigkeit heiliger Verbüllungen auffassen.“

Die Tugend und sittliche Schönheit der Heiligen sollen wir als Abbilder der unsichtbaren Heiligkeit und Urschönheit Gottes selbst betrachten. Die Lichter der Kerzen sind uns Hindeutungen auf das in Christus allen Menschen aufgegangene ewige Licht. Unsere erhabenen Tempel mit ihren geschmückten Altären und Bildern sind schwache Vorbilder der himmlischen Wohnungen und des Thrones der Herrlichkeit Gottes. Unser Kirchengesang und unsere Musik soll uns ahnen lassen das ewige Alleluja der himmlischen Chöre. In dem Kultus, in den Gebräuchen unserer Kirche, womit sie die Feste des Jahres umgiebt, wird das Göttliche und Menschliche gleichsam verschmolzen, wird die Wechselbeziehung zwischen dem Himmel und der Erde, die Herablassung Gottes zu der menschlichen Schwäche einerseits, und das selbstthätige Hinaufstreben und Hinaufbilden des Menschen

zu Gott anderseits gefeiert. In dieser Ansicht unserer heiligen Kirche wurzelt auch die katholische Kunst, welche die übersinnliche Schönheit Gottes und alles Göttlichen in schöner Form darstellt, das Irdische als das Materiale zur Vergegenwärtigung des Ueberirdischen benützt und jenes durch dieses verklärt.

Unsere Festtage haben einen erhabenen gotteswürdigen Zweck, und der Kultus, oder die Art und Weise, wie die Kirche sie und die Sonntage zu feiern und zu heiligen befehlt, sind ganz geeignet, die Menschen, welche dieselben im Geiste der Kirche benützen, ihrer Bestimmung näher zu führen, verdienen daher unsere dankbarste Anerkennung und Heilighaltung. Es müßte der Mensch, der unter harter Arbeit sein Leben dahinschleppen muß, unter seiner Last erliegen, wenn ihm nicht an Sonn- und Festtagen das Joch abgenommen würde, wenn er sich da nicht erholen, seinen Geist erheben, nicht für sein Herz Trost, Muth und Ergebung schöpfen und in sich die Hoffnung einer bessern Welt neu befestigen könnte. Was würde aus dem am Irdischen hängenden Menschen werden, der keine Sorgen kennt, als die für sein zeitliches Glück, und keine Freude, als die der Besitz und Genuß der irdischen Güter gewährt, der sich in dieselben so versenkt, als hätte er hier ewig zu bleiben, als hätte er kein anderes Leben zu erwarten, — was würde aus ihm werden, wenn ihn nicht die Sonn- und Festtage von Zeit zu Zeit aus den niedrigen Geschäften und Bestrebungen herausheben, auf seine ewige Bestimmung aufmerksam machen, und sein Auge auf sein wahres Vaterland dort Oben hinwenden würden, wo Christus den Seinigen ewig beseligende Wohnungen zubereitet hat? Wohin würde es mit jenen Weltmenschen kommen, die so leichtfertig dahin leben, als wären sie nur zum Genuße sinnlichen Vergnügens in diesem Thale der Prüfung und des Kampfes da, als hätten sie keinen Himmel zu hoffen und keine Hölle zu fürchten, und welche für die Genüsse dieser Erde Gott, den Himmel und alle höhern Freuden hingeben würden, — wohin, fragen wir, würde es wohl mit diesen Menschen kommen, wenn sie nicht wenigstens durch die Gott geheiligten Tage aus ihrem Sinnenrausche aufgerüttelt, zu sich selbst gebracht, in ihr zerrüttetes Innere zu schauen und das Elend ihrer vernachlässigten Seele zu fühlen genöthigt und zum Entschlusse bewegt würden, sich heraus zu reißen und eifriger zu beherzigen, was Gott für sie gethan, immer thut und noch ferner thun will, und was sie dafür Ihm schuldig sind? — Heilig und höchst wohltätig ist daher die Absicht der Kirche bei der Einsetzung der Festtage, zweckmäßig und heilsam die Vorschriften, die sie über die Art und Weise, wie Sonn- und Feiertage geheiligt werden sollen, ertheilt.

Aber sehr zu bedauern ist es, daß dieselben so schwer und vielfältig übertreten werden. Die Kirche verbietet, wie

Gott an Sonntagen, so an ihren Festtagen alle verschiebbaren Weltgeschäfte und knechtlichen Arbeiten, die weder von der Liebe geboten, noch von der Noth entschuldigt sind, um desto ungehinderter mit den ewigen Angelegenheiten der Seele sich zu beschäftigen, dem Gottesdienste desto ungeförter mit den ewigen Angelegenheiten der Seele sich zu beschäftigen, dem Gottesdienste desto ungeförter obliegen zu können. Allein Viele setzen sich über dieses Verbot leichtsinnig hinweg, arbeiten und treiben allerlei weltliche Geschäfte und zwar ohne Noth und ohne kirchliche Erlaubniß, schon zufrieden, für Straßlosigkeit bei der weltlichen Ortsbehörde gesorgt zu haben, unbekümmert um ihre Heilsgeschäfte. Läßt sich wohl hoffen, daß die von Gott und seiner Kirche verbotenen Geschäfte, daß die Versündigung an Gottes und der Kirche heiligen Geboten von Gott gesegnet werden? Nein, mit Sündern wird Gottes Segen nicht erworben, und keine Obrigkeit wird im Falle sein, eines Landes Wohl zu sichern, von dem Gottes Segen gewichen ist. Allen denjenigen, welche vor lauter zeitlichen Geschäften sich an Sonn- und Feiertagen die Zeit nicht nehmen, im Hause Gottes zu erscheinen und sich durch das göttliche Wort und durch Theilnahme an der Feier des Opfertodes Jesu auf dem Wege zum Himmel neu zu stärken, möchten wir die ernstesten Worte des Propheten (Aggäus 1. Kap.) ans Herz legen: „Ihr säet viel und bringet wenig ein; ihr esset und werdet nicht satt; ihr kleidet euch und werdet nicht erwärmt; und wer Lohn erwirbt, wirft ihn in einen durchlöchernten Sack. Ihr blickt nach Ueberfluß, und siehe, es wird Mangel. Ihr bringet es ins Haus, und siehe, ich blase es hinweg. Und warum dies? So spricht der Herr: Weil mein Haus wüste liegt, und ihr nur euren Geschäften nachgehet.“

Jeder Sonn- und Festtag ist für fromme Christen ein wahrer Freudentag, weil sie da das Gedächtniß ihrer Erlösung und Heiligung feiern und die Gnaden und Segnungen der Religion empfangen. Allein diese Freuden sollen nur Freuden im Herrn sein, Freuden, an denen auch die Engel des Himmels Theil nehmen können und die wir in der Ewigkeit noch genießen werden. Unsere Sonn- und Festtage sind Tage der Ruhe und der Erholung von irdischer Arbeit, nicht aber Tage der Trägheit und des Müßigganges, sondern der Beschäftigung der Seele mit dem Ueberirdischen; und die Erholung muß unschuldig, für Leib und Seele unschädlich, für Christen geziemend sein. Deswegen will die Kirche alle ausschweifenden, die Unschuld gefährdenden, die Feier des Tages störenden Lustbarkeiten und Zerstreuungen vermieden wissen. Jeder Freudenenuß, der das Gewissen verletzt, jede Lustbarkeit, welche die Religiosität, Unschuld und Tugend gefährdet oder Andern Aergerniß giebt, ist an diesen Tagen doppelt schwere Sünde, und nicht ohne Grund müßten wir, wenn wir an den heiligen Tagen uns auf

sündhafte Weise freuen würden, fürchten, daß die Drohung des Herrn (bei Oseas 2, 11.), Er werde diesen Freuden und diesen Festen ein schreckliches Ende machen, an uns in Erfüllung geben und das Licht des Glaubens mit allen seinen Festen uns entzogen werde. Wenn wir um uns blicken und beobachten, wie von Vielen die Sonn- und Festtage gehalten werden, so müssen wir jammernd bekennen, daß wir deshalb ernste Vorwürfe verdienen, müssen in die Klagen des heil. Antonin (P. 2, Tit. 9, c. 7) einstimmen: „Die Männer unserer Zeit sind an den heiligen Tagen nur besorgt für die Pflege ihres Leibes und die Frauen für ihren Putz, das Volk sinnt nur auf eitle Lustbarkeit. Was sie in der Woche durch Fleiß und Arbeit gewonnen, vergeuden sie in Unmäßigkeit. Die heiligsten Anstalten werden frevelhaft zur Sünde mißbraucht.“

Ich bitte daher und mahne euch Alle um eueres ewigen Heiles willen, heiligt die Tage des Herrn und unsere Kirchenfeste so, daß sie euch zur Wiedererweckung und Stärkung des geistlichen Lebens, nicht zum Falle und zum geistlichen Tode gereichen. Machet nicht die Tage der Ruhe zu Tagen des Müßigganges und der Schwelgerei, nicht die Tage religiöser Sammlung und Erhebung zu Tagen verderblicher Zerstreuungen, nicht die Tage der Erbauung zu Tagen des Aergernisses, nicht die Tage des Herrn und der Gottesverehrung zu Tagen der Sünde und des Weltdienstes. Verwandelt nicht das Haus Gottes zu einer Schaubühne der Eitelkeit, die die Augen von den Altären auf sich selbst zu ziehen trachtet. Fasset den Entschluß und laßet ihn zur That werden, besonders die bevorstehende heilige Fasten- und Bußzeit zu benützen, alle durch Verletzung des Fastengebotes und durch Entheiligung der Sonn- und Festtage begangenen eigenen und verschuldeten fremden Sünden abzubüßen und für alle Zukunft zu bessern.

Und ihr, ehrwürdige Brüder und Mitarbeiter am Heile der Seelen, haltet hiezu die euch Anvertrauten an in Ernst, Eifer und Liebe, und laßet auch hierin selbst euer Licht leuchten, damit das gläubige Volk, wenn es euch zum Vorbilde nimmt, immer vollkommener werde. Arbeitet im Geiste unsers Herrn unermüdet dahin, daß die zerstörende Genußsucht durch Selbstverläugnung gedämmt, und die Sonn- und Feiertage nie Tage der Habsucht, der Eitelkeit und Puffsucht, der Vergnügungssucht und Unmäßigkeit, der Augen- und Fleischeslust werden, sondern dem Herrn und dem Heile des christlichen Volkes gewidmet bleiben zur Ehre des allmächtigen Vaters, seines ihm wesensgleichen Sohnes und des Geistes, den wir Alle empfangen haben. Amen.

## Das Manifest sechs katholischer Stände an sämtliche eidgenössische Stände.

Nachdem die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Freiburg durch ihre Abgeordneten in einer Konferenz zu Luzern sich berathen, haben sie an sämtliche Stände ein Manifest erlassen. Es schnaubt nicht Rache, athmet nicht Krieg; aber mit dem Panzer der Leidenschaft muß dessen Herz umzogen sein, auf den dieses eindringliche Schreiben keinen Eindruck machen soll. Folgendes ist sein wesentlicher Inhalt:

Als in Folge der Abtrennung mehrerer Kantone von der katholischen Religion Mißtrauen, Zwist und Bürgerkrieg an die Stelle der Bundestreue und Eintracht getreten, wurde durch feierliche Verträge der Grundsatz als das beste Mittel zur Eintracht anerkannt: „daß jeder Eidgenosse den andern, jede Regierung ihre Angehörigen, jeder eidgenössische Stand den andern bei dem angenommenen Glauben, bei den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten rubig belassen und die wohlerworbenen kirchlichen Güter und Stiftungen schützen und schirmen solle und wolle; daß der Katholik sich nicht in die Konfessionsangelegenheiten der Protestanten; der Protestant nicht in die Konfessionsangelegenheiten der Katholiken sich einmischen solle noch wolle; daß aber sowohl jeder einzelne Stand als auch die gesammte Eidgenossenschaft verpflichtet seien, die Rechte, Freiheiten und Güter beider christlichen Konfessionen zu schützen und zu schirmen.“ Dieser Grundsatz blieb Staatsgrundsatz in allen konfessionellen Angelegenheiten bis am 13. Jänner 1841; da setzte sich der Gr. Rath von Aargau durch eine protestantische Mehrheit über religiös-kirchliche Institute und Stiftungen der Katholiken zu Gericht und erklärte in einem Dekrete „die Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiosität, Sittlichkeit, moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger“ als nachgewiesen; er gieng so weit, im Sturme der Aufregung, ohne Untersuchung, unmittelbar vor dem Erlöschen seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit, zu beschließen: „die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind aufgehoben.“ Am 20. Jänner des gleichen Jahres erklärte die protestantische Mehrheit des Gr. Rathes das sämtliche Vermögen der aargauischen Klöster als Staatsgut. Hiemit war der alte Friedensgrundsatz niedergetreten, die Religions- und Gewissensfreiheit und alle durch Bund und Verfassungen verheißene Garantie genommen.

Die Tagsatzung erklärte den aargauischen Großrathsbeschluß unvereinbarlich mit dem Bunde der Eidgenossenschaft, allein Aargau beharrte auf seinem Unrecht, und am 31. August 1833 kam ein mit Aargaus Anerbietung für

Wiederaufnahme einiger Frauenklöster sich zufriedengebender f. g. Zwölferbeschluß zu Stande, der weder nach Form noch nach Inhalt als ein Tagsatzungsbeschluß gelten kann. Nicht der Form nach, weil sich nicht 12 Stände für das gleiche Begehren vereinigten; dem Inhalt nach nicht, weil es nicht in der Macht einer Ständemehrheit liegt, sich der Erfüllung einer Bundespflicht zu entziehen, sondern bloß die Säumigen zur Pflichterfüllung anzuhalten, also Aargau zur Herstellung aller Klöster anzuhalten. Die Klöster sind schuldlos. „Kein einziger Akt der eidgenössischen Tagsatzung hat irgend eine der Anklagen gegen die Klöster als wahr oder ermittelt erklärt. Selbst die sogenannte Schlußnahme vom 31. August 1833 schweigt von der Schuld irgend eines der aufgehobenen Klöster.“ Die im Kanton Aargau selbst bis zum 31. August geführten gerichtlichen Untersuchungen haben die Schuldlosigkeit der Klöster in Bezug der gegen sie gerichteten Anklagen erwiesen. Schon bei Erlass des bundeswidrigen Aufhebungsdekrets hatte sich der Große Rath des Kantons Aargau bewogen gefunden, mit der Aufhebung der Klöster die Pensionirung der Mitglieder zu verbinden, was wohl weder mit seinen verfassungsmäßigen noch gesetzlichen Befugnissen vereinbar gewesen wäre, wenn die auf förmliche Verbrechen gerichteten Anklagen gegen die Klöster einen haltbaren Grund gehabt haben würden.“ Die Erhaltung der Kantonsouveränität wird grundlos vorgeschoben, sie wird im Gegentheil durch diesen Gewaltakt bedroht. „Denn sollten 12 Stände befugt sein, Bundesartikel aufzuheben, so hätte der Bundesvertrag aufgehört, ein Vertrag zwischen souveränen Ständen zu sein: er wäre dann nur noch als ein Bundesgesetz anzusehen, welches von der Mehrheit je nach Umständen und Belieben verändert werden könnte. Wenn eine Mehrheit von zwölf Ständen den Katholiken in der Schweiz die Aufhebung ihrer frommen Stiftungen und Klöster und die Wegnahme ihrer Güter, entgegen der eidlich gegebenen Gewährleistung für den Fortbestand derselben und die Sicherheit ihres Eigenthums, von Bundeswegen gestatten oder gar bestätigen kann, so kann die gleiche Mehrheit beschließen, daß an die Stelle der anerkannten Konfessionen eine Staatsreligion für die ganze Eidgenossenschaft treten müsse.“ Wenn eine Mehrheit von 12 Ständen in Sachen des Bundesvertrages die ganz gleichen Rechte hat, wie die 22 souveränen Stände in ihrer Gesamtheit, so kann die gleiche Mehrheit verfügen, daß den Kantonen das gleiche Stimmrecht genommen werde, und daß größere Kantone also auch mehrere Gesandten an die Tagsatzung senden, sie kann an die Stelle der Vororte einen Bundesrath mit ausgedehnten Vollmachten zur Regierung der Schweiz setzen. Die natürliche Folge ist keine andere, als daß auf solche Weise eine Einheitsregierung in der Schweiz bereits herrschen würde, ohne daß die Kantone eine solche

vertragsgemäß aufgestellt hätten. Die Kantonsouveränität wäre damit vernichtet. Während der Bund von 1815 einzig durch die Uebereinstimmung von 22 Kantonen zu Stande gekommen, wäre und würde er abgeändert oder aufgehoben durch eine bloße Mehrheit von Ständen. Vor solchen Folgen, getr. liebe Eidgenossen, warnen wir. Wenn sie auch nicht weder in euern Wünschen oder Bestrebungen, noch in denjenigen Euerer Völkerschaften liegen, so können sie doch liegen in ehrgeizigen herrschsüchtigen Parteien, sie können sich geltend machen in Zeiten politischer Aufregung und innerer Unruhen, sie würden eine Rechtfertigung suchen in den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. August 1843, wenn es bei diesen sein Bemühen haben müßte.

„Getreue liebe Eidgenossen, erwäget und beherziget diese Folgen noch zur rechten Zeit. Erscheinungen und Thatfachen genug erinnern uns an das Dasein und das verderbliche Wirken auf Zerstörung aller Bande hinarbeitender Bestrebungen. Oder werden nicht ungescheut und ungestraft Lehren und Grundsätze verbreitet, welche nicht nur den alten römisch-katholischen Glauben oder die seit drei Jahrhunderten eingeführte protestantische Konfession, sondern sogar die Göttlichkeit des Christenthums, die Heiligkeit des Eides weglängnen, lästern und verhöhnen? In welchem grellem Widerspruch stehen solche Erscheinungen und Thatfachen mit den Gesinnungen und Thaten unserer Väter, mit dem Geiste der für ewige Zeiten besiegelten und beschwornen Landfriedensverträge, mit unsern ewigen Bündnissen, welche alle auf dem Glauben an den dreieinigigen Gott und auf der Heiligkeit beschworner Eide beruhen? Werden sich solche Erscheinungen nicht wiederholen und vermehren, wenn die ganze Nation die vor der jedesmaligen Tagsatzungsöffnung auf den Bundesvertrag laut seinem ganzen Inhalte zum Eidswur erhobenen Hände der Gesandten an die eidgenössische Tagsatzung erblickt, nachher aber eine Mehrheit dieser Hände ebenfalls für das Aufgeben eines Bundesartikels, einer Bundespflicht sich erheben sieht? Werden nicht ungescheut und ungestraft die Lehren, Anstalten und Vorsteher der römisch-katholischen Konfession verdreht, beschimpft und verleumdet? In welchem schneidendem Gegensatze steht dieses mit dem durch alte Schiedsprüche, Tagsatzungsabschiede, Bundesbeschlüsse aufgestellten und feierlich promulgirten Gebote gegenseitiger Duldung und Achtung der Konfessionen? Werden jene Duldung und diese Achtung nicht mehr und mehr abnehmen und verschwinden, wenn die Stände an der eidgenössischen Tagsatzung die Höhnung und Vernichtung kirchlicher, durch den Bund gewährleisteter katholischer Institute hinnehmen oder gar sanktioniren? Werden endlich nicht an mehr als einem Orte die Stimmen laut, welche nach der Gleichheit des Vermögens rufen, und finden sie nicht einen starken Wiederhall in der Noth, welche

die ökonomischen Kräfte der Gemeinden aufzehrt, in der zahlreichen Bevölkerung, welche allen Wechselfällen des stets mehr beengten Handelsglückes preisgegeben ist? In welchem schreiendem Widerspruche sind aber solche Stimmen mit dem ersten und obersten Grundsätze aller ewigen Bünde der Eidgenossen von 1315 bis zum Jahr 1815, mit dem Grundsätze: Jedem das Seine zu lassen, auch dem Feinde? Werden sich aber jene Stimmen nicht vermehren und stärken, wenn die oberste Bundesbehörde zusieht, wie ein Kanton das tausendjährige Eigenthum frommer Stiftungen an sich reißt, die Eigenthümer gewaltsam verdrängt und für seine Eigenthumsverletzungen keinen andern Rechtfertigungsgrund hat, als die vermeintliche Unzweckmäßigkeit der Stiftungen und Gefährlichkeit ihres Reichthums für den Staat? — Und sind, getreue liebe Eidgenossen, die Religion, der konfessionelle Friede und die Gerechtigkeit nicht die Grundpfeiler unseres Daseins, unseres Glückes, unserer Ehre? Wanken diese Grundpfeiler, werden sie nicht neu befestiget, wer wird das Gebäude der schweizerischen Eidgenossenschaft vor der Auflösung retten können? Wird sich im Laufe der Zeiten nicht immer schroffer und schroffer eine Kluft bilden zwischen Ständen, welche treu am Bundesvertrage halten, auf die Wahrung aller Rechte, aber auch auf die Erfüllung aller Pflichten desselben dringen werden, und solchen Ständen, welche sich mehr und mehr von den lästigen Banden desselben lossagen und den Bund ihrer Konvenienz unterordnen werden? Wird sich nicht eine Kluft bilden zwischen den Völkerschaften der einen und der andern Konfession, und sie scheiden in zwei Parteien, welche für ihre Religion, für ihre Kirche, ihre Rechte und ihre Güter in beständiger Beängstigung, Unruhe und Gereiztheit sind? Wird nicht in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft an die Stelle der Friedens, der Wohlfahrt und der Sicherheit der Unfriede, das Mißbergnügen, das Recht des Stärkern und die rohe Gewalt treten? Wird nicht die Kraft der mehr als fünfhundertjährigen Eidgenossenschaft — welche Kraft in der Bundestreue, in der Eidestreue und in der Gerechtigkeit ihre Wurzeln hatte — durch innere Unruhen und äußere Stürme geschwächt zusammenstürzen und das Gebäude verschütten, welches unsere Väter mit saurem Schweiß, mit Aufopferung von Gut und Blut gegründet und aufgeführt haben?

„Getreue liebe Eidgenossen, von der Liebe für Euch, von der Treue am Bunde, von der Verehrung für die heiligsten Güter unsers Vaterlandes sehen und fühlen wir uns verpflichtet, zur Abwendung dieser Gefahren und Folgen das Mögliche zu thun. Wir sind fest entschlossen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Pflicht der Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft

gebotenen und angerathenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Konfessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen. Denn nur in einer solchen gerechten Entscheidung durch die oberste Bundesbehörde vermögen wir für uns Beruhigung für die katholische Konfession, für die Aufrechterhaltung des Bundes und der Eidgenossenschaft zu erblicken. Die oberste Bundesbehörde ist die Leuchte, auf welche alle Völkerschaften der zwei und zwanzig Stände sollen mit Freudigkeit hinblicken können; sie ist das Bollwerk, an welchem Parteien und bundeswidrige Bestrebungen sich brechen sollen; die eidgenössische Tagsatzung soll keine andere Vorschriften als die des Bundes, der Gerechtigkeit und des konfessionellen Friedens kennen und beobachten. Von ihr erwarten wir um so sicherer einen bundesgemäßen Schutz der konfessionellen Rechte und der Klöster und kirchlichen Güter und Stiftungen der Katholiken, da wir uns bewusst sind, in Bezug auf die protestantische Konfession alle Pflichten treuer Eidgenossen erfüllt und immerfort jene Achtung gegen deren Güter und Rechte bewiesen zu haben, die man gerechter Weise von uns verlangen kann. Wir erwarten von der obersten Bundesbehörde um so sicherer den Schutz der katholischen Rechte, Institute und Güter, als wir freudig und aufrichtig die Zusicherung erneuern, uns in die Rechte, Institute, Güter und Konfessionsangelegenheiten unserer protestantischen Brüder nie und nimmer störend oder kränkend einmischen zu wollen.

„So dürfen wir denn auch mit dem vollsten Vertrauen an Euch, getreue liebe Eidgenossen, das bestimmte Begehren richten: Es wollen die eidgenössischen Stände ihre Gesandtschaften an die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844 dahin instruiren: es sollen, in Wahrung der konfessionellen Rechte und in Erfüllung der durch Art. 12 des Bundesvertrags obliegenden Pflichten, sämtliche durch das Dekret des Großen Rathes von Aargau am 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster wieder in ihre bundesgemäßen Rechte eingesetzt werden.“

### Befehlungen.

Zu Paris legte Hr. Thomas H. v. Patras de Campaigno, aus einer berühmten Familie, das kathol. Glaubensbekenntniß ab. Kurz vorher hatte Abbé Ratisbonne dessen Mutter, einer gebornen Engländerin, das Glaubensbekenntniß abgenommen. — Am 4. Febr. hat der reformirte Pastor Haas aus dem Württembergischen in der Kathedrale zu Augsburg feierlich das kathol. Glaubensbekenntniß abgelegt. — Der nassauische Ministerialrath von Gagern ist im verfloßenen Jahre, in Neustadt an der Saale eine, zu Würzburg sind jüngst zwei Personen katholisch geworden.

Im Jänner l. J. wurde der Redaktion der schweiz. Kirchenzeitung folgender anonyme Brief aus Zürich zugesendet: „In Ihrer schweiz. Kirchenzeitung, herausg. v. e. l. Vereine, lese ich häufig die Namen von Protestanten, welche zur römischen Kirche übergetreten, der Reihe nach aufgezählt; namentlich ist dies der Fall, wenn der Uebergetretene ein Geistlicher oder sonst eine Person von Bedeutung ist. Bekanntlich ist nun der englische Geistliche Siphthorp, welcher vor nicht gar langer Zeit als eine Acquisition der päpstlichen Armee verkündet wurde, wieder zur anglikanischen Kirche zurückgekehrt, welcher Schritt bei einem so scharfsinnigen Manne, als welchen ihn kathol. Blätter schilderten, gewiß nicht ohne Grund, nur so in den Tag hinein, oder gar aus verwerflichen Absichten, wie das hier und dort schon geschah, gethan wurde; und obgleich die Nachrichten von Siphthorps Rückkehr schon zu Anfang Novembers v. J. in öffentlichen Blättern stand, so haben Sie in Ihrer Kirchenzeitung noch nichts davon erzählt, und doch wäre es gewiß interessant zu erfahren, was Siphthorp hierzu bewogen haben möchte. Auch in dem Orte Mühlhausen, wo in Folge der v. Pf. Alois Henhöfer gehaltenen Predigten  $\frac{2}{3}$  der Gemeinde zur evangel. Kirche übertraten, sind erst im Laufe des Jahres 1842 und 43 mehrere Katholiken aus dem Schooß der alleinseligmachenden Kirche hinaus, zur protestant. Kirche gegangen, obwohl ihnen von ihren katholischen Glaubensgenossen keine Freundschaft deshalb erblickte. Zwar muß hier bemerkt werden, daß die Katholiken in Mühlhausen und Umgegend jetzt nicht mehr so eifrig sind, die Evangelisch-Gefinnten mit Schlägen, Fenster einwerfen, nächtlichem Ausbrechen der Stiegentreppen, Ausschütten der Milch &c. und ähnlichen Eingriffen christkatholischer Liebe, bei der „lieben Mutter“ zurückzuhalten, wie A. 1823 u. 24. Von Seiten des gegenwärtig in Mühlhausen befindlichen evangelischen Geistlichen wird nicht die geringste f. g. Proselytenmacherei getrieben, woraus diese Glaubensänderungen erklärt werden möchten, — im Gegentheil, er weist sie an auszuharren und ruhig zu bleiben, und doch lassen sich die Leute eben nicht abhalten, mit dem Munde zu bekennen, was im Herzen lebendig geglaubt wird. Da ist's nicht wie bei dem hochw. Dekan Jäck, der die abtrünnigen Mühlhauser A. 1823 wieder in römischem Grund und Boden befestigen sollte und den Kindern Zucker vertheilte u. dgl. — Nehmen Sie diese Notizen nicht übel auf; ich wollte Ihnen nur einige Facta mittheilen; die Sie einmal gelegentlich benutzen können. In die Richtigkeit der Angaben ist gar kein Zweifel zu setzen, da sie unterzeichnet  
Amicus veritatis.“

Hierauf wollen wir bemerken, daß öffentliche Blätter wohl Siphthorps Rückkehr zur anglikanischen, aber eben so seine nachmalige zweite Rückkehr zur kathol. Kirche gemeldet. Von

Hemhöfer haben wir früher ausführlich gesprochen. Was an den gemeldeten Fakten wahr oder falsch, können wir nicht entscheiden und der anonyme Amicus veritatis ist ein schlechter Gewährsmann für sie. Von Zeit zu Zeit hat es Aergernisse gegeben, und zu ihnen zählen wir auch den Abfall von der wahren Kirche; aber zu unserer Freude ist das Vorkommen des Uebertrittes zur katholischen Kirche in unserer Zeit so häufig, daß wir unsere Pflicht zu mißkennen glaubten, wenn wir desselben nicht gerne erwähnen würden. Daß solche Bekehrungen zum Katholizismus nicht aus Leichtfertigkeit noch aus irdischer Gewinnsucht geschehen, im Gegentheil mit großen Opfern verbunden sind, lehrt die häufige unangenehme Erfahrung. Möchte der Anonymus, statt uns solche Meldungen zu verübeln, ihnen seine unbefangene Theilnahme schenken. Wir gedenken nächstens wieder Mehreres mitzutheilen, woraus hervorgeht, wie schlecht sich die Protestanten auf die Toleranz verstehen, und was sich die Katholiken von ihnen müssen gefallen lassen.

### Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** Die wesentlichsten Bestimmungen der Großrathsbeschlüsse vom 25. und 26. bestehen in Folgendem: Die Gymnasial- und Lycealprofessoren sind einer neuen Wahl auf 4 Jahre zu unterwerfen, die später auch auf längere Zeit geschehen kann. Die nicht mehr Gewählten sind 2 Jahre lang mit der Hälfte des Jahrgehaltes zu entschädigen. Die sechs Klassenlehrer des Gymnasiums, der Professor der Philosophie und Religionslehre müssen geistlichen Standes sein und den Gottesdienst an der Jesuitenkirche versehen. Hinsichtlich der Theologie wurde Folgendes beschlossen:

„Der Regierungsrath ist neuerdings beauftragt, durch Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden auf beförderliche Errichtung eines geistlichen Seminars im Kanton Luzern hinzuwirken.“

„Die theologische Abtheilung des Lyzeums soll sodann mit diesem Seminarium vereinigt werden.“

„Ebenso ist der Erziehungsrath unter der Leitung des Regierungsrathes beauftragt, im Einverständnisse mit dem hochw. Bischof mit der Gesellschaft Jesu die Grundlagen zu einem Vertrage zur Uebergabe der theol. Lehranstalt und des Seminariums zu unterhandeln. In diesen Grundlagen sind folgende Bedingnisse festzusetzen:

„Die Gesellschaft Jesu hat sich der Staatsverfassung in allen ihren Bestimmungen, und benanntlich der §§. 5, 6 und 11 derselben, und den Gesetzen des Kantons überhaupt, was die theologische Lehranstalt betrifft, nach §. 63 der Staatsverfassung unter Oberaufsicht des Regierungsrathes der Leitung und Aufsicht des Erziehungsathes zu unterwerfen.“

„Die Aufsicht über die Lehrbücher der Theologie steht dem hochw. Bischof zu.“

„Der Regierungsrath hat das Ergebnis der Unterhandlungen dem Gr. Rath zu definitivem Entscheide mitzutheilen.“

Hiermit ist denn diese Angelegenheit wieder um einen Schritt fortgerückt, trotz des unerkennbaren Strebens, sie immer wieder zurückzuschieben. Da der Beschluß die Errichtung des geistlichen Seminars zur Grundlage alles Uebrigen macht, die Errichtung des Seminars aber an die Bedingung der Zustimmung des hl. Stuhles zur legalen Unterdrückung der Franziskanerklöster geknüpft ist: so hängt das Ganze von der nachgesuchten Antwort des hl. Stuhles ab. Eine lange Verzögerung von dieser Seite müßte um so mehr auffallen, als Rom durch die apostol. Nuntiaturs von der völligen Unmöglichkeit der Herstellung der Franziskanerklöster unterrichtet sein muß, an deren Stelle aber etwas gesetzt werden will, was nicht bloß gut, sondern dringendes Bedürfnis ist.

— Das Verzeichniß der Gestorbenen und Gebornen im Jahr 1842 weist auf 4332 Geburten, 25 uneheliche, somit 1: 174<sup>1</sup>/<sub>25</sub>.

**Solothurn.** Der gelehrte Herr K. L. v. Haller hat von Er. päpstlichen Heiligkeit das Ritterkreuz des uralten Sylvesterordens erhalten. Verdiente Auszeichnung!

**Tessin** zählt zwölf Mannsklöster mit 145 Bewohnern, 2,113,433 Lire Vermögen, das 58,920 L. jährlich erträgt; 9 Frauenklöster mit 193 Nonnen, mit 3,095,372 L. Vermögen mit 101,350 L. jährlichem Ertrag.

**St. Gallen.** Zu Wyl wurde der gotteslästerliche Distrikalender am 19. Hornung an drei Stellen auf öffentlicher Straße verbrannt. — Um den Mönchen für je und allezeit den Eingang zu verammeln, soll in aller Eile in Pfäfers eine Irrenanstalt errichtet werden. Der Kanton zählte schon vor mehreren Jahren 164 Wahnsinnige und Tobsüchtige, 65 Schwermüthige und 297 Blödsinnige. — Die Kantonspolizei und die Kantonskanzlei schreiben die Pfarrei Bilters zur Wiederbesetzung aus. — Aus dem Sarganserland geschehen wieder bedeutende Auswanderungen, darunter befinden sich auch Individuen, für welche die Verwaltungen das Reisegeld bezahlen, um ihrer los zu werden.

**Margau.** Das Kollegiatstift in Baden verwaltete seit seiner Existenz den Stiftungsfond gemeinschaftlich mit dem hiesigen Gemeinderathe. Dieses Verwaltungsrecht gründet sich sowohl auf die Stiftungsurkunde, welche durch ein Konkordat zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Magistrate und der Bürgerschaft errichtet wurde, als auch auf die Stiftsstatuten, welche von jedem Kapitularen bei seiner Installation beschworen werden müssen. Die Verwaltung selbst war musterhaft und wurde jedesmal bei Ablegung der



Jahresrechnung von der Gemeinde als eine der vorzüglichsten bezeichnet. Allein dessen ungeachtet gefiel das bisherige Verhältnis nicht mehr. Der neugewählte Gemeinderath wollte ausschließlicher Verwalter des Staatsvermögens werden und berief sich demzufolge auf das neue gemeinderäthliche Organisationsgesetz, als ob dadurch ein uraltes urkundliches Recht ohne weiters aufgehoben werden könnte. Mit schneidender Einseitigkeit wurde nun Jahre lang gegen das Kapitel gehandelt, bis sich endlich dasselbe genöthigt sah, für seine beschworenen Rechte den Schutz des Richters anzurufen. In Mitte des Prozesses aber, der nur günstig für den Kläger ausfallen konnte, nahm plötzlich der Gemeinderath seine Zuflucht zu dem Kleinen Rath, von wo aus die Sache, als einen Konflikt zwischen der vollziehenden und richterlichen Behörde darstellend, vor den Gr. Rath gebracht wurde. Ungeachtet einer kräftigen Vorstellung des Hochw. Bischofs v. Basel und einer wohlbegründeten Eingabe des Kapitels, entzog der Gr. Rath im November des verfloffenen Jahres dem Stifte sein Verwaltungsrecht und setzte den Gemeinderath zum ausschließlichen Verwalter ein. Gemäß dieses Großrathsbeschlusses wurde nun das Kapitel zur Uebergabe der Gültitel und Urkunden auf den 12. Hornung aufgefodert. Allein das Kapitel, in Folge seines zu Gott geschworenen Eides, die Rechte des Stiftes nach Kräften zu schützen, und in Folge einer bischöflichen Aufforderung mußte natürlicherweise die Herausgabe verweigern und gegen jede Anwendung der Gewalt zur Entreißung seiner Rechte protestiren. Mit Landjägern, Schloßern und Thüren begab sich nun das Bezirksamt Baden mit dem Gemeinderathe in die Stiftskirche, drang bis zum Stiftsarchiv vor, und als das versammelte Kapitel noch einmal einmützig die Uebergabe verweigerte und eine schriftliche Protestation abgab, wurden sogleich mit Gewalt Schloßer und Thüren gesprengt und die Gültitel, die ungefähr eine Summe von 300,000 Frkn. ausmachen, behändigt.

**Bern.** Die Neutäufer verlangten in einer Petition vom Gr. Rath die gleiche Religionsfreiheit wie die Wiedertäufer. Sie haben sechs Glaubenssätze aufgestellt und verlangen daraufhin Anerkennung und Schutz als besondere Konfession. — Die Königin von Spanien hat durch ihren Gesandten der katholischen Schule in Bern 1000 franz. Franken übermacht.

**Rom.** An die Stelle des zum Purpur beförderten Azavedo wurde der Unterstaatssekretär Franz Capaccini zum Generalauditor der apost. Kammer ernannt. — Der Kardinal Bussi, Erzbischof von Benevent, ist im neunzigsten Lebensjahr gestorben. Er war der älteste Kardinal; nun ist Pacca Senior des hl. Kollegiums. — Am 28. Jänner wurde der gelehrte Karl Baggä, Rektor des englischen Kollegiums, zum Bischof von Vella in part. geweiht und zum apostolischen Vikar des Westdistrikts in England ernannt. Am 25. Jänner starb der Rektor des deutschen Kollegiums, der Jesuit P. M. Landes, ein geborner Baier, 77 Jahr alt, tief betrauert von allen, die ihn kannten.

**Baden.** Ein Akt der schändlichsten Barbarei hat in der Nacht vom 14. — 15. Febr. zu Karlsruhe stattgefunden: es wurden 18 Gräber auf dem hiesigen Kirchhofe geöffnet, um die Leichen zu berauben, unter andern jene der Generale Götz und v. Geusau etc. Die Leichen wurden ihres, theilweise werthlosen Schmuckes, der Epauletten, Sporen, Ringe etc. beraubt, sogar die Beschläge der Särge mitgenommen, auch ein bleierner Sarg sammt dem Leichnam

fortgeschleppt. Daß der Thäter mehrere, und zwar solche waren, die wußten, wo etwas zu finden sei, geht daraus hervor, daß sie theilweise sehr schwere Steine erheben und Gewölbe einbringen mußten, um zu ihrem Raube zu gelangen.

**Deutschland.** Hedingen. Das „Intelligenzblatt“ vom 10. Februar enthält eine Verordnung, wonach den sämtlichen Geistlichen im Fürstenthum Hedingen für ihre Person in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, insofern letztere sich zur Kompetenz weltlicher Gerichte qualifiziren, ein befreiter Gerichtsstand vor dem fürstlichen Appellationsgerichte beziehungsweise fürstlicher Regierung dabier eingeräumt ist.

**Luzern.** Heute den 1. d. wurde dabier das Ursulinerkloster mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet, bei welchem sich Abgeordnete des Regierungs- und Erziehungsrathes, des Stadtrathes, des Armen- und Waisenthathes und der Schulpflege einfanden. Der Hochw. Herr Stadtpfarrer entwickelte in seiner Predigt, welchen Segen dieses Kloster, das jetzt in erneuter Schönheit aufblühet, stifte 1) für die Genossenschaft selbst (durch treue Erfüllung der Ordensgelübde), 2) für die Umgebung in Nähe und Ferne (durch Gebet, Erbauung und Belehrung). Se. Gn. Herr Stiftspropst hielt das feierliche Hochamt, während dessen die Ordensglieder kommunizirten. Zwei Laienschwestern (Magdalena und Getraud), welche dem Kloster schon vor dessen Aufhebung angehört hatten, erhielten den Ordensschleier und erneuerten die Ordensgelübde. Zum Schluß wurde das Te Deum gesungen. Das Volk zeigte die freudigste Theilnahme für diese neue Anstalt. Nach dem Gottesdienste wurde der Konvent in dem Refektorium auch weltlicherseits in das Kloster installiert. Herr Regierungstatthalter R. Rüttimann skizzirte in seiner Rede die Geschichte dieses Klosters von seiner Aufhebungszeit bis zu seiner Wiederherstellung und übergab der Frau Oberin Angela Beck die Schlüssel; ein Verbalprotokoll wurde aufgenommen und von der Oberin und den anwesenden Abgeordneten unterzeichnet, endlich das Penſonat mit 12 Töchtern eröffnet. Es ist zu wünschen, daß sowohl die Predigt als die Rede des Herrn Statthalters dem Druck übergeben werde.

### Literarische Anzeige.

Für Verehrer des heil. **Franziskus Xaverius**, Indianer-Apostels, und des heil. **Joseph**, Nährvaters Jesu Christi, dürften folgende Andachtsbüchlein empfohlen werden und sind bei Gebr. Neber zu haben:

**Andachtsbüchlein zu Ehren des heil. Franziskus Xaverius.** Gesammelt von Michael Singel. Nebst einer kurzen Lebensgeschichte dieses großen Heiligen. Mit dem Bildniß desselben. Kl. 12. 1843. Gebunden 28 kr. Die neuntägige Andacht zu diesem Heiligen beginnt den 4ten März und endet den 12., als am Tage der Heiligprechung.

**Andacht zum glorreichen Nährvater Jesu Christi und Bräutigam Maria, zum heil. Joseph.** Von Joseph Stark. Mit Stahlst. 12. 1841. geb. 22 kr. **Der heil. Joseph, ein Vorbild für alle Stände.** Unterrichts- und Gebetbuch für jeden Christen, der unter dem Schutze und nach dem Vorbilde des hl. Joseph leben will. Von Jos. Ackermann, Pfarrer in Emmen. Mit dem Bildnisse des Heiligen. Einsiedeln 1843. Gebunden 18 kr.